

Leistungsbeschreibung der Taubenvergrämung, Nestentfernung und Tierrettung im U-Bahn-Bereich

1. Allgemeines

Ziel der Taubenvergrämungs-, Nestmanagement- und Tierrettungsleistungen in den Objekten der Hamburger Hochbahn AG ist die dauerhafte Aufrechterhaltung eines hygienischen, sicheren und betriebsfähigen Zustandes sämtlicher betroffener Anlagen und Bereiche. Die Leistungen erfolgen unter besonderer Berücksichtigung des Tier-, Arten- und Arbeitsschutzes sowie der betrieblichen Anforderungen des laufenden U-Bahn-Betriebes.

Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Tierschutzgesetzes der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie geltender behördlicher Auflagen zu erfolgen. Informationen an dritte sind nur nach vorheriger Absprache rauszugeben.

2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt die tierschutzgerechte Vergrämung von Tauben, die Entfernung von Nestern und Verschmutzungen sowie die Sicherstellung und das Verbringen verletzter, geschwächter oder anderweitig hilfsbedürftiger Tiere an geeignete Auffangstationen, Tierheime oder an durch Behörden benannte Einrichtungen.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Kontrolle und Begutachtung betroffener Bereiche
- tierschutzgerechte Taubenvergrämung
- Entfernung von Nestern inklusive Eier
- Desinfizierende Reinigung betroffener Flächen
- Beseitigung taubenbedingter Verschmutzungen, sowie der Fachgerechten Entsorgung
- Prüfen der Eier mittels Durchleuchtung, bebrütete Eier werden abgekocht
- Sicherstellung und Transport verletzter oder eingeschlossener Tiere
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

3. Vergrämungssysteme und Ausführungsstandards

Die eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen haben nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik sowie unter Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Anforderungen zu erfolgen. Systeme oder Maßnahmen, die vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Verletzungen verursachen können, sind unzulässig.

Der Auftragnehmer hat einen standardisierten Maßnahmenpool vorzuhalten, aus dem je nach baulicher und betrieblicher Situation geeignete Maßnahmen ausgewählt und kombiniert werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutz- und Sperrnetze (Edelstahl oder Polyethylen)
- Edelstahl-Spikes in verschiedenen Ausführungen
- Spanndrahtsysteme
- Gel und Geruchssysteme (Bird Free)
- optische und akustische Vergrämungssysteme
- Einhausungen und Zugangsverschlüsse
- mechanische Abschottungen
- präventive Reinigungsmaßnahmen

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt objektbezogen unter Berücksichtigung:

- der örtlichen Gegebenheiten
- der Betriebssicherheit
- des Denkmalschutzes
- des Arbeitsschutzes
- der Zugänglichkeit
- sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Erforderliche Sondermaßnahmen oder individuell angepasste Lösungen sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber umzusetzen.

4. Durchführung der Arbeiten

Die Durchführung der Leistungen umfasst die ordnungsgemäße Vorbereitung, Absicherung sowie Wiederherstellung des Arbeitsbereiches. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich sauber, sicher und betriebsbereit zu hinterlassen. Anfallende Reststoffe, Nistmaterialien, Tierexkreme und sonstige kontaminierte

Materialien sind fachgerecht gemäß den geltenden Umwelt- und Entsorgungsvorschriften zu entsorgen.

Die Arbeiten sind vorrangig im laufenden Betrieb durchzuführen, sofern Sicherheits- oder Betriebsbelange dem nicht entgegenstehen. Erforderliche Sperrpausen oder Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Ausführung von Prio-1-Aufträgen (Taubennester, Reinigungen, Tierabholungen) hat innerhalb von 4 Stunden nach Beauftragung zu erfolgen.

5. Hygiene-, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen

Die Ausführung aller Arbeiten hat materialschonend, hygienekonform sowie umweltverträglich zu erfolgen. Es dürfen ausschließlich zugelassene und geeignete Produkte sowie Verfahren verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz moderner und sicherheitskonformer Arbeitsverfahren entsprechend dem neuesten Stand der Technik. Sämtliche Sicherheitsdatenblätter, Zulassungen und Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kontaminierte Bereiche sind unter Berücksichtigung möglicher biologischer Belastungen fachgerecht und erforderlichenfalls desinfizierend zu reinigen.

6. Dokumentation und Nachweispflicht

Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere:

- Art und Umfang der Maßnahmen
- eingesetzte Vergrämungssysteme
- festgestellte Nester
- Tierfunde
- Übergaben an Tierheime oder Auffangstationen
- Fotodokumentationen vor und nach der Ausführung
- besondere Vorkommnisse oder Schäden

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen jederzeit zu kontrollieren, abzunehmen oder bei mangelhafter Ausführung, Nacharbeiten zu verlangen.

7. Personal und Qualifikation

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich fachlich geeignetes, zuverlässiges und regelmäßig unterwiesenes Personal ein. Eine ausreichende Verständigung in deutscher Sprache ist sicherzustellen.

Voraussetzung für die Tätigkeit im Gleis-, U-Bahn- und Betriebsbereich ist der Erwerb der erforderlichen Gleisbetretungsberechtigungen sowie die Einhaltung sämtlicher Sicherheits-, Betriebs- und Hausvorschriften des Auftraggebers. Die erstmalige Unterweisung zur Gleisbetretungsberechtigung erfolgt durch den Auftraggeber. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, mindestens einen Multiplikator zu benennen und ausbilden zu lassen, der nach jährlicher Unterweisung durch den Auftraggeber die erforderlichen Wiederholungsunterweisungen für die eingesetzten Mitarbeiter eigenständig durchführt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig in den Bereichen Arbeitsschutz, Tierschutz, Absturzsicherung, Hygieneschutz, Umgang mit biologischen und chemischen Gefahrstoffen sowie hinsichtlich der betriebsspezifischen Sicherheitsanforderungen geschult und unterwiesen werden.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter für folgende Funktionen qualifizieren zu lassen und dauerhaft vorzuhalten:

- Sicherungsposten (Sipo)
- Sicherungsaufsichtskraft (Sakra)
- Stromschienenabschalter (Abschalter) sowie
- Aufsichtsführende

Die geltenden Unfallverhütungs-, Arbeits- und Sicherheitsvorschriften sind jederzeit einzuhalten. Der Arbeitsbereich ist auch bei Arbeiten im laufenden Betrieb ordnungsgemäß zu sichern. Sämtliche Leistungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Normen und Richtlinien, der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der betrieblichen Sicherheits- und Schutzbestimmungen des U-Bahn- und Busbetriebes auszuführen.